



Punktuelle Neuregelung der Taggelder und Fahrtkostenvergütungen ab 1.1.2008

Die gesetzliche Neuregelung der Taggelder und Fahrtkostenvergütungen, die ab 1.1.2008 anzuwenden ist, ist auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts notwendig geworden. Grundsätzlich bleibt alles wie bisher gehabt, es gibt nur vereinzelte Neuerungen.

Grundsätzlich können aus Anlass einer Dienstreise Taggelder lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei an Dienstnehmer ausgezahlt werden. Dabei sind folgende drei Fälle von Dienstreisen zu unterscheiden:

1. Fall: Der Dienstnehmer verlässt seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen.

Folgende **Einschränkung** ist jedoch zu beachten (eine Dienstreise liegt nicht vor): Der Dienstnehmer wird am **selben Einsatzort**

- maximal an fünf Tagen hin-

tereinander tätig. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.

- maximal an fünf Tagen regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.

- maximal an 15 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wiederkehrend, aber nicht regelmäßig tätig.

2. Fall: Die so genannte Familienheimfahrt: Als Dienstreise gilt für die Dauer von sechs Monaten ferner, wenn der Dienstnehmer über Auftrag des Dienstgebers so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (i. d. R.

ab 120 km).

Kilometergelder als **Fahrtkostenvergütung** können vom Arbeitgeber höchstens für eine Fahrt pro Woche zur Rückkehr an den Familienwohnsitz – so genannte Familienheimfahrt – steuerfrei gewährt werden, wenn zusätzlich folgende Merkmale erfüllt werden:

Bis Ende 2007 können diese Kilometergelder nur aufgrund lohngestaltender Vorschriften steuerfrei ausbezahlt werden.

Ab 2008 können Kilometergelder immer steuerfrei – unabhängig von lohngestaltenden Vorschriften – gewährt werden. Weitere Voraussetzung jedoch: Die Heimfahrt muss an arbeitsfreien Tagen erfolgen und es darf kein Taggeld gewährt werden.

3. Fall: Ab dem 1.1.2008 gilt für den 3. Fall die neue Rechtslage. Der **gesetzliche Dienstreisebegriff des 1. Falls (5 Tage bzw. 15 Tage)** kann durch **lohngestaltende Vor- ...weiter auf Seite 2 >>**

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Unseren Schwerpunkt der August-Ausgabe wollen wir der Reisekosten-Novelle widmen, die mit Anfang 2008 in Kraft tritt.

Vorweg kann gesagt werden, dass sich am System der Tag-, Nächtigungsgelder und Reisevergütungen (Kilometergelder, Fahrtkostenvergütungen) nichts ändert. Dennoch gibt es im Bereich der Tagsgelder in Unternehmen ohne Betriebsrat einen erheblichen Spielraum, in erhöhtem Ausmaß Tagsgelder lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlen zu können. Auch hinsichtlich der Fahrtkostenvergütungen für Familienheimfahrten bei längerdauernden Dienstreisen gibt es steuerschonende Auszahlungsmöglichkeiten.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Punktuelle Neuregelung der Taggelder und Fahrtkostenvergütungen ab 1.1.2008

Seite 2:

- Übergang der Steuerschuld bei Lieferungen von Abfallstoffen
- Sozialversicherungsrecht:
 - Änderung der Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge zum Insolvenzausgleichsfond ab 2008
 - Brutto-Mindestlohn von € 1.000,00

Seite 3:

- Anspruchsverzinsung ab 1. Oktober
- Was allgemein Zinsen beim Finanzamt kosten
- Unser Tipp: Aktuelles zum Autokauf
- Kraftfahrzeugsteuer-Werte für Lkw
- Impressum

Seite 4:

- Auch die Schenkungssteuer ist verfassungswidrig
- Kompetenzfeld Unternehmenskultur
- Steuertermine August '07, VPI

Sozial- versicherungsrecht

Änderung der Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge zum Insolvenzausgleichsfond ab 2008

Die Sozialpartner präsentierten vor kurzem auf nachstehendes Paket, es gilt als sicher, dass der Gesetzgeber dem auch folgen wird:

- Für Angestellte wird der Krankenversicherungsbeitrag um 0,15 Prozentpunkte erhöht, wobei die Erhöhung zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird. Bei den Arbeitern hingegen ist die Erhöhung gänzlich von den Arbeitgebern zu tragen.
- Der Beitragssatz der Gewerbetreibenden sinkt – zwecks Angleichung an das Beitragsniveau bei Arbeitern und Angestellten – um 1,45 Prozentpunkte.
- Ferner werden die Beiträge zum Insolvenzausgleichsfonds um 0,15 Prozentpunkte reduziert.

Brutto-Mindestlohn von € 1.000,00

Ferner einigten sich der ÖGB und die Wirtschaftskammer auf einen Brutto-Mindestlohn in der Höhe von € 1.000,00 pro Monat. Die Umsetzung soll in Branchen, in denen der Mindestlohn derzeit zwischen € 900,00 und € 1.000,00 beträgt, bis Jänner 2008, in Bereichen, in denen unter € 900,00 gezahlt wird, bis Jänner 2009 größtenteils durch Branchen-Kollektivverträge erfolgen. Von der Vereinbarung ausgeschlossen bleiben aber Lehrlinge und Praktikanten sowie Arbeitnehmer im Bereich der freien Berufe, wie zum Beispiel Helfer bei Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern. Vertreter der freien Berufe waren zwar bei den Verhandlungen anwesend, da die eigens eingesetzte Arbeitsgruppe aber noch nie getagt hatte, konnte hier bislang kein Einvernehmen erreicht werden.

►► ...Fortsetzung v. Seite 1: Punktuelle Neuregelung der Taggelder und Fahrtkostenvergütungen ab 1.1.2008

schriften (insbesondere Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen) **erweitert** werden, wenn es sich um folgende Tätigkeiten handelt (abschließende Aufzählung):

- Außendiensttätigkeit,
- Fahrttätigkeit,
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers,
- Arbeitskräfteüberlassung,
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde.

Nach der Rechtslage bis Ende 2007 ist die Erweiterung des Dienstnehmerbegriffes durch lohngestaltende Vorschriften nicht auf die abschließend aufgezählten Tätigkeiten beschränkt. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich aber um die wichtigsten Außendiensttätigkeiten, sodass in der Praxis die gleiche lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung von **Taggeldern** aufgrund von lohngestaltenden Vorschriften wie bisher möglich ist.

Unterliegt aber ein Unternehmen keinem Kollektivvertrag, der einen erweiterten

Dienstreisebegriff definiert, so kann ein großzügigerer Begriff über die fünf bzw. 15 Tage entweder in

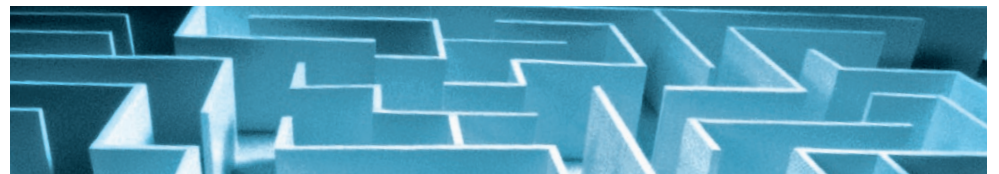
- einer Betriebsvereinbarung,
- oder einer **Einzelvereinbarung** (wenn es keinen Betriebsrat gibt, der eine Betriebsvereinbarung abschließen könnte) festgelegt werden. Die Möglichkeit der Einzelvereinbarung gibt es aufgrund der Rechtslage bis Ende 2007 nicht und wird eine **echte Neuerung ab 2008**. Die Einzelvereinbarung kann nur mit allen Dienstnehmern oder sachlich gerechtfertigten Gruppen von Dienstnehmern abgeschlossen werden. Eine Einzelvereinbarung ist dort sinnvoll, wo Dienstnehmer vielfach mehr als fünf bzw. 15 Tage am selben Einsatzort tätig sind und bisher an sie steuerpflichtige Taggelder bezahlt worden sind. Die **gesetzliche Obergrenze der Steuerfreiheit der Taggelder** kann aber weder durch lohngestaltende Vorschriften noch durch eine Einzelvereinbarung hinaufgesetzt

werden. Diese beträgt nach wie vor im Inland € 26,40, im Ausland richtet sich die Obergrenze nach den Ländersätzen laut der Reisegebührenvorschrift. Sollten Sie darüber hinausgehende Spesensätze bezahlen, sind diese voll lohn- und sozialversicherungspflichtig.

In Bezug auf die **Berechnung der Taggelder** werden **ab 2008** zwei neue Bestimmungen aufgenommen:

Erstens kann neben der grundsätzlichen Berechnung der Taggelder nach der 24-Stunden-Regel in allen Fällen eine Abrechnung nach **Kalendertagen** erfolgen (bisher war eine Kalendertagsabrechnung nur zulässig, wenn eine lohngestaltende Vorschrift das vorsah).

Zweitens erfolgt bei **Auslandsdienstreisen** die Berechnung genauso wie bei Inlandsdienstreisen, d. h. dass ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der jeweiligen Ländersätze zusteht und hier auch die Möglichkeit der Kalendertagsberechnung besteht.



Übergang der Steuerschuld bei Lieferungen von Abfallstoffen

Für Lieferungen von Abfallstoffen, die nach dem 30. Juni 2007 ausgeführt werden, gilt das Reverse-Charge-System.

Was alles unter Abfallstoffe fällt, wird in der Schrott-Umsatzsteuerverordnung aufge-

zählt. Auszugsweise fallen darunter Abfälle und Schrott unterschiedlichster Metallverbindungen, aber auch Altpapier und Schlacke.

Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger der Abfälle über, wenn dieser ein

Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer. Der Übergang der Steuerschuld gilt unabhängig davon, ob ein inländischer oder ausländischer Leistender und ob ein inländischer oder ausländischer Leistungsempfänger vorliegt.



Anspruchsverzinsung ab 1. Oktober Was allgemein Zinsen beim Finanzamt kosten

Steuerpflichtige, deren Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen für 2006 per 1. Oktober noch nicht bescheidmäßig veranlagt sind, müssen bei entsprechend hohen Steuernachzahlungen mit einer Zinsbelastung aufgrund ihrer späten Steuerentrichtung rechnen. Durch entsprechende zeitliche Festlegung von Anzahlungen kann dies vermieden werden.

Wenn Abgabepflichtige Ihre Nachzahlung für die Einkommen-/Körperschaftsteuer 2006 erst aufgrund eines nach dem 1. Oktober ergangenen Bescheides entrichten, so genießen sie gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits einen entsprechenden Zahlungsabfluss für Ihre Steuernachzahlung verkraften mussten, einen Zinsvorteil. Aus dieser Überlegung wurde vor wenigen Jahren –

erstmals mit der Veranlagung für 2000 – die so genannte „Anspruchsverzinsung“ eingeführt.

Der **Zinssatz für die Anspruchsverzinsung** beträgt derzeit **5,19 %** und liegt immer 2 % über dem so genannten „Basiszinssatz“. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der **Basiszinssatz mit Wirkung ab 14.3.2007 auf 3,19 %**.

Damit die Zinsbelastung nur bei besonders späten und/oder hohen Nachzahlungen zur Anwendung kommt, wurde eine Toleranzgrenze eingeführt: Liegen die Zinsen unter € 50,00, so wird von der Festsetzung der **Anspruchszinsen** abgesehen.

Entsprechend hohe oder spät zurückgezahlte Steuerguthaben erhöhen sich gegebenenfalls um **Gutschriftszinsen**.

Anspruchszinsen aufgrund einer Steuernachforderung sind nicht abzugsfähig, **Anspruchszinsen** aufgrund ein-

er Steuergutschrift sind nicht steuerpflichtig!

Je nach Höhe der zu erwartenden Einkommensteuer-/Körperschaftsteuernachzahlung legen wir gerne gemeinsam mit Ihnen den optimalen Zeitpunkt für eine allfällige Anzahlung fest.

Aussetzungszinsen

Diese werden von der Finanz für die Aussetzung der Einhebung von der Steuer für den Zeitraum der „offenen“ Berufung verlangt, wenn die Berufung nicht erfolgreich war.

Die Aussetzungszinsen liegen 2 % über dem Basiszinssatz und betragen somit **5,19 %** (Bagatellgrenze von € 50,00).

Stundungszinsen

Stundungszinsen sind Zinsen, die an die Finanz für Zahlungserleichterungen bezahlt werden und betragen derzeit **7,69 %** (4,5 % über dem Basiszinssatz, Bagatellgrenze von € 50,00).

Unser Tipp:

Aktuelles zum Autokauf

Der Nationalrat hat am 6.7.2007 die Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVAG) 1991 hinsichtlich der Verlängerung der **Bonusregelung** für Fahrzeuge mit **Partikelfilter** beschlossen.

Demnach wird die Bonusregelung – Verminderung der NoVA in Höhe von € 300,00 um ein weiteres Jahr bis zum 30.6.2008 verlängert. Ursprünglich wäre die Bonusregelung mit 30.6.2007 ausgelaufen. Es bestehen nach Aussage des Finanzministeriums keine Bedenken, wenn der Bonus bereits vor Inkrafttreten der Verlängerung (weiterhin) gewährt wird.

Die Malusregelung – Erhöhung der NoVA in Höhe von € 300,00 – für Fahrzeuge ohne Partikelfilter gilt unbefristet.

Ferner hat das Finanzministerium die **Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Personen- und Kombinationskraftwagen** aktualisiert und um das Fahrzeug des Typs Land Rover LA (Discovery) LKW (4 Seitentüren) erweitert.

Kraftfahrzeugsteuer-Werte für Lkw ab 1. Juli 2007

Die Kraftfahrzeugsteuer für Lkw wurde als Ausgleich für die Erhöhung der Straßenmaut (4,2 Cent/km) ab 1. Juli 2007 halbiert. Die neuen Werte betragen:

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen € 2,54 pro Tonnen und Monat, mindestens € 21,80
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen € 2,72 pro Tonnen und Monat
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen € 3,08 pro Tonnen und Monat, höchstens € 123,40, bei Anhängern höchstens € 98,72

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock, DynamicGraphics; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 19.7.2007

Kompetenzfeld Unternehmenskultur

Jedes Unternehmen, jede Organisation, besitzt eine Unternehmenskultur. Viele reden davon, aber kaum einer kann sagen, was damit eigentlich genau gemeint ist. So kommt es, dass dieses Thema einen geheimnisvollen Beiklang hat: wenig greifbar, doch allgegenwärtig, latent bedrohlich und zugleich faszinierend, voller „heimlicher Spielregeln“. Versuche, die Kultur eines Unternehmens zu beschreiben, gibt es wie Sand am Meer. Häufig sind diese – in Hochglanzbroschüren gedruckt – im Unternehmensleitbild, in den Führungsgrundsätzen oder der Vision festgeschrieben. Doch handelt es sich hierbei um die tatsächliche – gelebte – Unternehmenskultur? In den meisten Fällen sicherlich nicht.

Woran liegt es, dass die festgeschriebene und die gelebte Kultur so weit voneinander entfernt sind? Hierfür gibt es viele Ursachen. Die wohl häufigste Ursache ist die, dass sich die Mitarbeiter nicht mit der festgeschriebenen Version identifizieren können. Sie sind zwar die Betroffenen, jedoch nicht zu Beteiligten gemacht worden. Binden Sie Ihre Mitarbeiter in den Findungsprozess mit ein. Lassen Sie sie daran teilhaben. Dann steigt die Chance der Identifikation immens. Und mit der steigenden Identifikation erhöht sich automatisch die Produktivität. Je stärker die Vision, je mehr sie alle mitreißt, umso erfolgreicher wird das Unternehmen sein. Das ist eine Voraussetzung, um Exzellenz entstehen zu lassen.

Die Note eins verdienen Sie, wenn:

- Mitarbeiter Lösungsmaßnahmen selbstständig umsetzen.
- ein Arbeitsumfeld existiert, in dem Lernen Teil des Alltags ist.
- Engpässe ausgeschlossen sind, da Mitarbeiter bereichsübergreifend einsetzbar sind.
- Kommunikation total herrscht (gegenseitige Kritikfähigkeit).



Auch die Schenkungssteuer ist verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) führte – wie schon bei der Erbschaftssteuer – in seinem Erkenntnis aus, dass die Steuer auf Basis der unsachlichen Einheitswerte erhoben wird.

Bis zum 31.7.2008 gilt – sofern der Gesetzgeber nicht vorher gesetzliche Änderungen durchführt – die derzeit bestehende Rechtslage zur Schenkungssteuer.

Trifft der Gesetzgeber bis zum 31.7.2008 keine Maßnahmen zur Reparatur der Schenkungssteuer, gibt es ab diesem Zeitpunkt keine Schenkungssteuer-Pflicht mehr.

Inwieweit die Schenkungssteuer aufrechterhalten bleiben soll, ist momentan Gegenstand der politischen Meinungsbildung. Das Finanzministerium jedenfalls sieht folgende Problematiken bei Wegfall der Schenkungssteuer: Einerseits stellt das Nichtdokumentieren von Schenkungsvorgängen bei Betriebs-

prüfungen ein Problem dar, da jede sich nicht ausgehende Vermögensrechnung mit einer Schenkung erklärt werden könnte. Andererseits kann es zwischenstaatliche Probleme geben. Vor allem Liechtenstein ist jenes Land, in das große Vermögensabflüsse hingehen könnten, da es dort so gut wie keine Ertragsbesteuerung und nur eine geringe

Vermögensbesteuerung gibt.

Immobilien-Schenkungen

Ferner wies der VfGH darauf hin, dass bei einem allgemeinen Auslaufen der Schenkungssteuer die steuerliche Sonderbelastung einer Liegenschaftsübertragung mit einer Grunderwerbsteuer verfassungrechtlich bedenklich sein könnte.

Steuertermine (August)

Fälligkeitstermin 16. August

USt, NoVA, WerbeAbg., KEST für Forderungswertpapiere	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
EST- u. KöSt-Vorauszahlung	für 3. Qu. 2007
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 2. Qu. 2007

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juni '07	2,0	103,7	114,7
Mai '07	2,0	103,6	114,6
April '07	1,8	103,3	114,2